

21 K 45/23



Amtsgericht Detmold

Beschluss

In dem Verfahren zur **Zwangsversteigerung** des Grundbesitzes

Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Schlangen Blatt 2080, BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Schlangen, Flur 7, Flurstück 371, Gebäude- und Freifläche,
Kriegerweg 4, Größe: 336 m²

Eigentümer:

Michael Andreas Reineke

wird der **Beschluß über die Bestimmung des Versteigerungstermins vom 23.06.2025 entsprechend § 319 ZPO** wegen offenkundiger Unrichtigkeit wie folgt berichtigt:

Der zu versteigernde Grundbesitz ist nicht im Grundbuch von Detmold Blatt 2080 verzeichnet, sondern richtig im Grundbuch von Schlangen Blatt 2080.

Gründe:

Die Berichtigung war erforderlich, weil gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 ZVG die Terminsbestimmung u.a. die Angabe des Grundbuchblattes enthalten soll.

Wegen der Eindeutigkeit und Geringfügigkeit der Berichtigung wurde auf eine Anhörung der Beteiligten verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft. Diese ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Die Beschwerde kann beim Amtsgericht Heinrich-Drake-Str. 3, 32756 Detmold oder beim Beschwerdegericht, dem Landgericht Detmold Paulinenstr. 46, 32756 Detmold eingelegt werden. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Die Beschwerde kann in Schriftform, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments erfolgen. Das elektronische Dokument muss von der verantwortenden Person signiert oder mit deren qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Es muss in einem der gemäß § 130a Abs. 2 ZPO zulässigen Dateiformate und auf einem gemäß § 130a Abs. 4 ZPO vorgesehenen Übermittlungsweg eingereicht werden. Eine Übermittlung mittels einfacher E-Mail an das Gericht genügt nicht.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Detmold, 04.08.2025

Amtsgericht

Fröhlich

Rechtspfleger